



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 06.05.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12014 –

Frage Nummer 27

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, für welche Veranstaltungstypen sind an staatlichen Hochschulen in Bayern Anwesenheitspflichten in Prüfungs- oder Studienordnungen verankert, inwiefern sehen diese Ordnungen Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende vor, die aufgrund von Erwerbstätigkeit, Betreuungspflichten oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht regelmäßig an Lehrveranstaltungen teilnehmen können, und welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um sicherzustellen, dass Anwesenheitspflichten nur dort eingesetzt werden, wo sie prüfungsrechtlich zulässig sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Prüfungsordnungen werden von den staatlichen Hochschulen als – vom Senat der jeweiligen Hochschule beschlossene und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der jeweiligen Hochschule genehmigte – Satzungen eigenverantwortlich erlassen (Art. 9, 35 Abs. 3 Nr. 1, 84 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)). Nur bei Studiengängen, die ganz oder teilweise mit einer staatlichen Prüfung abschließen, bedarf die Prüfungsordnung des Einvernehmens mit dem für die jeweilige staatliche Prüfung fachlich zuständigen Staatsministerium (Art. 84 Abs. 2 Satz 3 BayHIG). Sofern in einer Prüfungsordnung eine Anwesenheitspflicht festgelegt wird, sind dabei u. a. Regelungen zum Umfang der Anwesenheitspflicht sowie den Folgen einer nicht zu vertretenden Abwesenheit zu treffen. Eine Übersicht über die in den einzelnen Prüfungsordnungen getroffenen Regelungen liegt dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) nicht vor.

Das Staatsministerium hat die staatlichen Hochschulen bereits 2013 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anwesenheitspflichten ggf. in der Prüfungsordnung geregelt werden müssen und dabei nur dort vorgesehen werden dürfen, wenn sich ihre Notwendigkeit unmittelbar aus dem besonderen Qualifikationsziel des jeweiligen Moduls ergibt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Erreichen des Qualifikationsziels unmittelbar von der Anwesenheit mehrerer Teilnehmerinnen und Teilnehmer (z. B. Teamprojekte, Chor) oder der Durchführung konkreter Übungen durch jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer (z. B. Laborversuche, Praktika) abhängt. Bei Vorlesungen ist hingegen grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht vorzusehen. Im Übrigen geht das StMWK etwaigen konkreten Beschwerden und Hinweisen im Wege der Rechtsaufsicht nach.